

VERORDNUNG (EWG) Nr. 560/80 DER KOMMISSION

vom 5. März 1980

zur Änderung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 im Rahmen der mit der Entscheidung 80/254/EWG vom 22. Februar 1980 durchgeführten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/79⁽⁴⁾, wird in Artikel 9 die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen bestimmt.Mit der Entscheidung 80/254/EWG vom 22. Februar 1980⁽⁵⁾ hat die Kommission eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 100 000 Tonnen Roggen eröffnet. Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 ist die Gültigkeitsdauer der im Rahmen die-

ser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen bis zum Ende des dritten Monats, der dem ihrer Erteilung folgt, zu verlängern, um den Ablauf der Ausfuhr zu erleichtern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der mit der Entscheidung der Kommission 80/254/EWG eröffneten Dauerausschreibung gelten abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 die Ausfuhrlicenzen bis zum Ende des dritten Monats, der dem ihrer Erteilung folgt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 36.